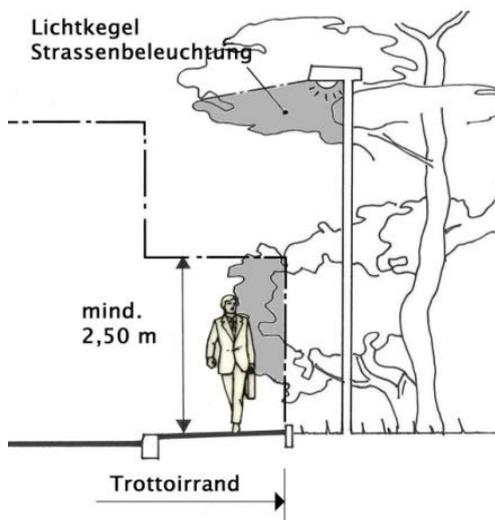


Rückschnittpflicht der Bäume, Sträucher und Grünhecken an Kantons- und Gemeindestrassen

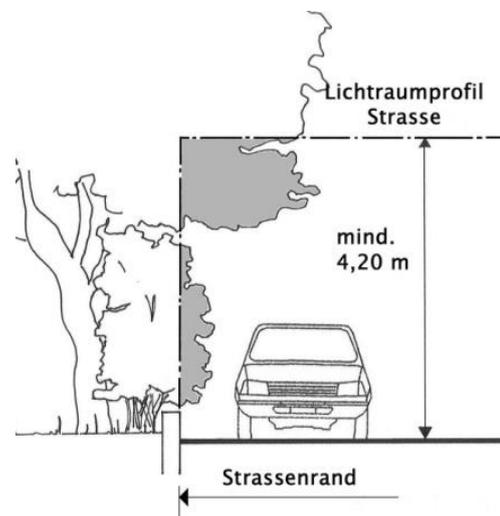
Gemäss § 18 der Polizeiverordnung sowie § 9 der Bauvorschriften der Einwohnergemeinde Derendingen müssen die an öffentlichen Strassen und Trottoirs stehenden Bäume, Sträucher und Grünhecken, deren Äste auf öffentlichen Grund hinausragen, zurückgeschnitten werden. Das Zurückschneiden längs der Strassen hat gemäss folgender Skizze auf eine Höhe von mindestens 4.20m, längs der Trottoirs auf eine Höhe von mindestens 2.50m und **bis auf die Grundstücksgrenze** zu erfolgen.

Bei Strasseneinmündungen, Kurven, Ein- und Ausfahrten, Beleuchtungsanlagen, Verkehrssignalen sowie Strassentafeln müssen sichtbehindernde Bäume, Sträucher, Grünhecken oder Bepflanzungen soweit zurückgeschnitten werden, dass eine freie Übersicht gewährleistet ist.

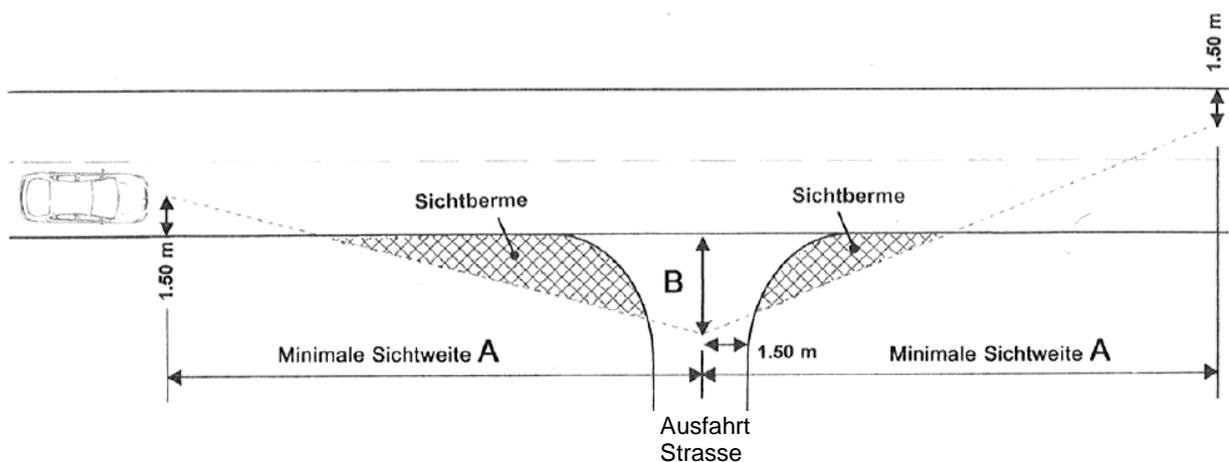
Bepflanzung entlang Trottoirs



Bepflanzung entlang Strassen



Sichtweiten bei Ausfahrten



Zulässige
Geschwindigkeit
20 km/h
30 km/h
50 km/h

Beobachtungsdistanz B
bei Ausfahrt
3.0 m
3.0 m
3.0 m

Minimale Sichtweite A
10 – 20 m
20 - 35 m
50 – 70 m